

Donnerstag, 23. September 2021



Rheinland-Pfalz  
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

## Öko-Beratung Rheinland-Pfalz ÖKOINFO Landwirtschaft Nr. 21/2021

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-487, Fax: 0671 / 820-300  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

### Zuschuss zur Maiszünslerbekämpfung mit Trichogramma

Das Land Rheinland-Pfalz zahlt für den Einsatz von Trichogramma zur Maiszünslerbekämpfung eine Versuchssentschädigung für den Einsatz und die Bewertung des Behandlungserfolges. Alle Betriebe, die nicht bereits eine Förderung durch die EULLa-Maßnahme „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ erhalten, können über diesen Titel einen Zuschuss beantragen. Das Antragsformular finden Sie im Anhang.

Da der Antrag durch das jeweilige DLR in Rheinland-Pfalz gegengezeichnet werden muss, senden Sie bitte ihren Antrag bis **spätestens 08.11.2021 an Torsten Feldt** des **Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**, Rüdesheimer Str. 60-68 in 55545 Bad Kreuznach. Alternativ können sie ihren Antrag auch per E-Mail ([torsten.feldt@dlr.rlp.de](mailto:torsten.feldt@dlr.rlp.de)) oder Fax (0671 820 400) an uns senden.

**Bitte achten Sie darauf, den Antrag VOLLSTÄNDIG auszufüllen und die Rechnung über den Bezug der Schlupfwespen beizufügen!**

### Lehrgänge Sachkunde zum Schlachten von Geflügel

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bietet in Kooperation mit dem BSI und der Kreisverwaltung Kaiserslautern am **19. und 20. Oktober 2021** zwei Lehrgänge mit Prüfung (Theorie & Praxis) zur Erlangung des Sachkundenachweises „Schlachten von Geflügel“ gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auf der Lehr- und Versuchsanstalt Hofgut Neumühle in Münchweiler an der Alsenz an.

Näherer Informationen zu den Lehrgangsterminen finden Sie **HIER** auf der Homepage der Landwirtschaftskammer RLP.

### Veranstaltungsankündigung

**„Maschinenvorführung: Bodenbearbeitung im Herbst“**

**Wann?:** Samstag, 25. September 2021 von 13:00–17:00 Uhr

**Wo?:** 67308 Biedesheim

Die Bodenbearbeitung im Herbst ist eine essentielle Stellschraube für funktionierende Öko-Fruchtfolgen. Sei es die Regulierung von Wurzelunkräutern, Saatbettvorbereitung oder der Umbruch von Luzerne und Klee (-Gras). Gemeinsam mit Büscher Landtechnik sollen bei dieser Veranstaltung Maschinen verschiedener Firmen eingesetzt und deren Arbeitsweise und Effekt beurteilt werden.

Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie **HIER!**



Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Internet: [www.oekolandbau.rlp.de](http://www.oekolandbau.rlp.de)

## Neue Pflanzenschutzanwendungsverordnung – Was ist zu beachten?

Am 08.09.2021 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft getreten. Sie ist Teil des Insektenschutzpaketes der Bundesregierung, zu dem auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18. August 2021 gehört. Die neuen Verbote und Beschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sowie an Gewässern betreffen sowohl den integrierten als auch den ökologischen Anbau. Hinzu kommen Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die neuen Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung.

**Gemäß der neuen rechtlichen Vorgaben ist es **verboten**:**

- **in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz** (Nationalparke, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope) **Herbizide sowie bienengefährliche (B1-, B2-, B3-Mittel) und bestäubergefährliche Insektizide (NN410), auch für den Ökolandbau zugelassenen Insektizide, anzuwenden.** Auch Tankmischungen aus zwei bienenungefährlichen Mittel sind betroffen. Bitte prüfen Sie vor Anwendung eines Insektizids in den o.g. Gebieten, ob das Produkt die entsprechende Auflage besitzt, da ebenfalls nahezu alle B4-Insektizide zugleich als NN410 Mittel gekennzeichnet sind.
- Des Weiteren ist es verboten auf **Grünlandflächen in Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebieten Herbizide sowie bienengefährliche (B1-, B2-, B3-Mittel) und bestäubergefährliche Insektizide (NN410), auch für den Ökolandbau zugelassenen Insektizide, anzuwenden.** Diese Auflagen gelten auch für Waldflächen. Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkulturen sowie Vermehrungsflächen für Saat- und Pflanzgut sind ausgenommen.
- **Entlang von Gewässern dürfen in einer Breite von 5m ab Böschungsoberkante keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sofern eine dauerhafte Begrünung vorhanden ist, ansonsten gilt ein Abstand von 10m.** Ausgenommen sind grundsätzlich kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.
- **Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie zur Spätanwendung vor der Ernte nicht mehr angewendet werden.** Das bereits geltende Verbot der Anwendung von Glyphosat in Naturschutzgebieten bleibt bestehen! Ab 1. Januar 2024 soll ein generelles Glyphosatverbot gelten.

Diese Verbotsregelungen gelten aufgrund der NN410 Auflage (schädlich für Populationen von Bestäuberinsekten) auch für Insektizide, die im ökologischen Landbau zugelassen sind!

Ob eine bewirtschaftete Fläche in einer der genannten Gebietskategorien liegt, kann anhand des GeoboxViewers Rheinland-Pfalz nachgeprüft werden. Die Ausweisung einer Gewässerkulisse an denen das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gilt ist in Bearbeitung. In Bezug auf die Auflagen in o.g. Schutzgebieten sowie die Anwendungseinschränkungen an o.g. Gewässern sind Ausnahmen für die Verbotsregelungen durch die zuständige Behörde, (gemäß Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD)) vorgesehen.

Derzeitig werden die Rahmenbedingungen für Ausnahmen erarbeitet. Dazu sind weitere Abstimmungsgespräche der zuständigen Behörden erforderlich. Konkrete Beratungshinweise und Hinweise zur Umsetzung werden folgen.

Der vollständige Verordnungstext ist unter folgendem Link im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s4111.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4111.pdf)

*Ihr KÖL-Team*

